

## Gesetzentwurf

über

die politischen und polizeilichen Garantien zu  
Gunsten der Eidgenossenschaft.

---

(Vom Bundesrath durchberathen am 24. November,  
und ausgeheilt am 1. Dezember 1851.)

---

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung und weitem Anwendung ihres Beschlusses vom 27. November 1848,

beschließt:

Art. 1. Gegen die Mitglieder des National- und Ständerathes, so wie des Bundesgerichtes und der Jury kann eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung wegen solchen Verbrechen oder Vergehen, welche während der Dauer der Versammlung der betreffenden Behörde begangen werden, sich aber nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen, nur mit Zustimmung der Behörde, welcher sie angehören, stattfinden.

Ueber die auf die amtliche Stellung bezüglichen rechtswidrigen Handlungen enthält das Bundesgesetz

über die Verantwortlichkeit der Beamten (vom 9. Dezember 1850) die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesrathes und der eidgenössische Kanzler behalten ihr politisches und bürgerliches Domizil in dem Kantone bei, in welchem sie es bei ihrer Wahl hatten, und sie bleiben daher unter der Kantonalhohheit und Gesetzgebung desselben, so weit ihre Eigenschaft als Privatpersonen in Frage kommt. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch nicht auf den Besitz von Liegenschaften und auf die indirekten Steuern.

Art. 3. Eine polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung derselben wegen der im Art. 1, Lemma 1 bezeichneten Verbrechen oder Vergehen kann nur mit Zustimmung des Bundesrathes statt finden. Gegen die Verweigerung dieser Zustimmung ist der Rekurs an die Rätthe der Bundesversammlung zulässig.

Art. 4. Diese Beamten (Art. 2) stehen in strafrechtlicher Hinsicht unter der Gerichtsbarkeit des Bundes und sie sind, wenn beschlossen wird, der Klage Folge zu geben, der Anklagekammer des Bundesgerichtes zu überweisen, welche sie in demjenigen Assisenbezirk beurtheilen läßt, dem ihr Domizil (Art. 2) angehört.

Bei unbedeutenden Polizeivergehen kann jedoch der Bundesrath die Beurtheilung den Gerichten des Bundesbezuges überlassen.

Art. 5. Wenn gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien eine Klage wegen Verbrechen oder Vergehen, während ihrer amtlichen Sendung verübt, erhoben würde, so kann die strafrechtliche Verfolgung nur unter Zustimmung des Bundesrathes eintreten.

Die Ueberweisung geschieht an die Anklagekammer des Bundesgerichtes zuhanden des Assisenhofes ihres

Domizils, oder in unbedeutenden Fällen an die Gerichte des Kantons, in welchem die eingeklagte Handlung begangen wurde.

Art. 6. Die sämtlichen eidgenössischen Beamten und Angestellten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung. Dagegen haftet der Bund den Kantonen, daß dieselben ihnen aus dem Grunde dieses Domizils nie zur Last fallen können.

Art. 7. Die Bundeskasse und alle unter der Verwaltung des Bundes stehenden Fonds, so wie diejenigen Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche unmittelbar für Bundeszwecke bestimmt sind, dürfen von den Kantonen nicht mit einer direkten Steuer belegt werden.

Art. 8. Die Kantone sind für das Eigenthum der Eidgenossenschaft verantwortlich, so fern dasselbe durch Störung der öffentlichen Ordnung in ihrem Innern beschädigt oder entfremdet wird.

Art. 9. Verbrechen gegen die im Art. 2 bezeichneten eidgenössischen Beamten, wodurch diese für längere oder kürzere Zeit ihrer Wirksamkeit entzogen werden, gehören in die Kompetenz des Bundesgerichtes.

Dasselbe gilt hinsichtlich derartiger Verbrechen, welche gegen die Mitglieder der Bundesversammlung, des Bundesgerichtes und der Jury, so wie gegen eidgenössische Repräsentanten oder Kommissarien während der Dauer ihrer amtlichen Sendung verübt werden.

Art. 10. Wenn der Bundesrath wegen öffentlichen Unruhen die Sicherheit der Bundesbehörden im Kanton des Bundeszuges für gefährdet erachtet, so ist er, abgesehen von andern verfassungsmäßigen Sicherheitsmaß-

regeln, berechtigt, die Bundesversammlung in einen andern Ort des Kantons Bern, oder auch in einen andern Kanton einzuberufen.

Art. 11. Sollte, in Folge von Aufruhr oder anderer Gewaltthat, der Bundesrath außer Stande sein, zu handeln, so ist der Präsident der Bundesversammlung oder bei dessen Behinderung der Vizepräsident verpflichtet, sofort die beiden gesetzgebenden Räthe in einem beliebigen Kantone zu versammeln.

Art. 12. Die zum Gebrauche der Bundesbehörden bestimmten Gebäude stehen unter der unmittelbaren Polizei derselben.

Während der Sitzungen der Bundesversammlung übt jeder Rath die Polizei in seinem Sitzungslokale aus.

Art. 13. Alle Konflikte, welche über die Anwendung dieses Gesetzes entstehen, gehören zur Kompetenz der vereinigten Bundesversammlung. Allfällig erforderliche provisorische Verfügungen hat der Bundesrath zu erlassen.

Art. 14. Dieses Gesetz äußert seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Also den gesetzgebenden Räthen der Eidgenossenschaft vorzulegen beschlossen,

Bern, den 24. November 1851.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**J. Munzinger.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

## **Gesetzwurf über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	60
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.11.1851
Date	
Data	
Seite	236-239
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 773

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.